

Besondere Rechtsvorschriften für die Zusatzqualifikation „Zoofachspezifisches Wissen“ für Auszubildende im Beruf Kaufmann/-frau im Einzelhandel

Die Industrie- und Handelskammer Wiesbaden erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12. Februar 2014 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zoofachspezifisches Wissen“:

§ 1 Ziel der Zusatzqualifikation

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende über die in der Ausbildungsordnung zum/zur Kaufmann /-frau im Einzelhandel vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die in § 3 genannten Prüfungsbereiche beherrscht und praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Kaufmann /-frau im Einzelhandel“ ausgebildet wird und glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 genannten Gebieten erworben hat, sowie Sicherheit im Umgang mit dem lebenden Tier entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachweist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer eine Abschlussprüfung im Ausbildungsberufe Kaufmann/-frau abgelegt hat und glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 genannten Gebieten erworben hat, sowie Sicherheit im Umgang mit dem lebenden Tier entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachweist.
- (3) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes über die Ausbildung entsprechend eines Rahmenplanes. (Sachliche und zeitliche Gliederung).

§ 3 Gegenstand der Zusatzqualifikation

Gegenstand der Zusatzqualifikation sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Allgemeiner Überblick über tierrechtliche Regelungen, Tierschutz, Artenschutz, Tierernährung, Tiergesundheit
2. Tierartenspezifisches Fachwissen
 - 2.1 Kleinsäuger
 - 2.1.1 Herkunft
 - 2.1.2 Haltung, Pflege und Transport
 - 2.1.3 Ernährung

- 2.1.4 Krankheiten
- 2.1.5 Zubehör
- 2.2 Vögel
 - 2.2.1 Herkunft
 - 2.2.2 Haltung, Pflege und Transport
 - 2.2.3 Ernährung
 - 2.2.4 Krankheiten und Psittakose
 - 2.2.5 Zubehör
- 2.3 Aquaristik
 - 2.3.1 Warm-, Kalt- und Meerwasseraquaristik
 - 2.3.2 Haltung und Wasserchemie
 - 2.3.3 Ernährung
 - 2.3.4 Krankheiten
 - 2.3.5 Zubehör und Technik
- 2.4 Terraristik
 - 2.4.1 Herkunft und spezifische rechtliche Bestimmungen
 - 2.4.2 Haltung, Pflege und Transport
 - 2.4.3 Ernährung
 - 2.4.4 Krankheiten
 - 2.4.5 Zubehör und Technik

§ 4 Gliederung der Zusatzprüfung

- (1) Die Zusatzprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsbereiche:
 1. Schriftliche Prüfung
 2. Fallbezogenes Fachgespräch
- (2) Die Inhalte der Zusatzprüfung richten sich nach den in § 3 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.
- (3) Im Prüfungsbereich „Schriftliche Prüfung“ soll der/die Prüfungsteilnehmer/in programmierte Aufgaben (multiple choice) in 30 Minuten allgemeine Fragen und in 15 Minuten pro fachspezifisches Modul bearbeiten. Maximal sollen 2 Stunden nicht überschritten werden.
- (4) Im Fallbezogenen Fachgespräch soll der Prüfling anhand einer von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben aus den tierartenspezifischen Fachwissensgebieten gemäß § 3 Ziffern 2.1 bis 2.4 zeigen, dass er die betriebspraktische Aufgabe unter Berücksichtigung von tierschutzrechtlichen Zusammenhängen lösen und praxisgerecht vermitteln kann.
- (5) Das Fallbezogene Fachgespräch soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

§ 5 Bestehen der Zusatzprüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

§ 6 Wiederholungsprüfungen

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zwei Mal wiederholt werden.

- (2) Haben Prüflinge bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser, auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung der IHK Wiesbaden für die Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

§ 8 Zeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die IHK ein Zeugnis aus, in dem die Leistungen der einzelnen Prüfungsbereiche in Punkten und Noten sowie eine Gesamtnote aufgeführt sind.

§ 9 Inkrafttreten

Die besondere Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Wiesbaden in Kraft. Gleichzeitig tritt die besondere Rechtsvorschrift für die Zusatzqualifikation „Zoofachspezifisches Wissen“ vom 19. Januar 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28.02.2014

Industrie- und Handelskammer Wiesbaden



Dr. Gerd Eckelmann
Präsident



Joachim Nolde
Hauptgeschäftsführer